

VERWALTUNGSRECHTLICHER UND GERICHTLICHER JUGENDSCHUTZ IN FRANKREICH („LA PROTECTION ADMINISTRATIVE ET JUDICIAIRE EN FRANCE“)¹

Ein Artikel von Stéphanie MÉLIS.

Bildungsleiterin im IRTS de Lorraine (Lothringen), Beauftragte des juristischen Kompetenzzentrums (Responsable du pôle juridique)
Stand der Information: 13. Dezember 2019

In Frankreich gibt es zwei verschiedene Zweige zum Schutz gefährdeter Kinder: den verwaltungsrechtlichen Schutz („protection administrative“) und den gerichtlichen Schutz („protection judiciaire“). Der gerichtliche Schutz greift erst, wenn die Eltern nicht einverstanden sind und der verwaltungsrechtliche Schutz keine Wirkung gezeigt hat. Die Zuständigkeit der beiden Zweige ist also nach dem sogenannten Subsidiaritätsprinzip geregelt.

Das französische Gesetzbuch über Sozialhilfe und Familie erklärt ein Kind für gefährdet („en danger“), wenn seine Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit beeinträchtigt wird oder wenn die Lebensbedingungen seine körperliche, affektive, geistige oder soziale Entwicklung gefährden.

Das Kind ist einem Gefährdungsrisiko ausgesetzt („en risque de danger“), wenn die Schwierigkeiten in seinem Lebensmilieu Anlass zur Sorge um seine Gesundheit, Sicherheit, Sittlichkeit oder allgemeine Entwicklung geben.

Jede Person, die beobachtet, dass ein Kind oder Jugendlicher gefährdet ist oder einem Gefährdungsrisiko ausgesetzt ist, kann die zuständigen Behörden einschalten, damit sie das Kind schützen.

Der häufigste Fall ist eine besorgniserregende Information („information préoccupante“) bei der Département-Dienststelle für die Erfassung, Bearbeitung und Bewertung besorgniserregender Informationen („Cellule départementale de recueil, de traitement et d'évaluation des informations préoccupantes“). Diese Dienststelle ist dem Département-Rat angegliedert.

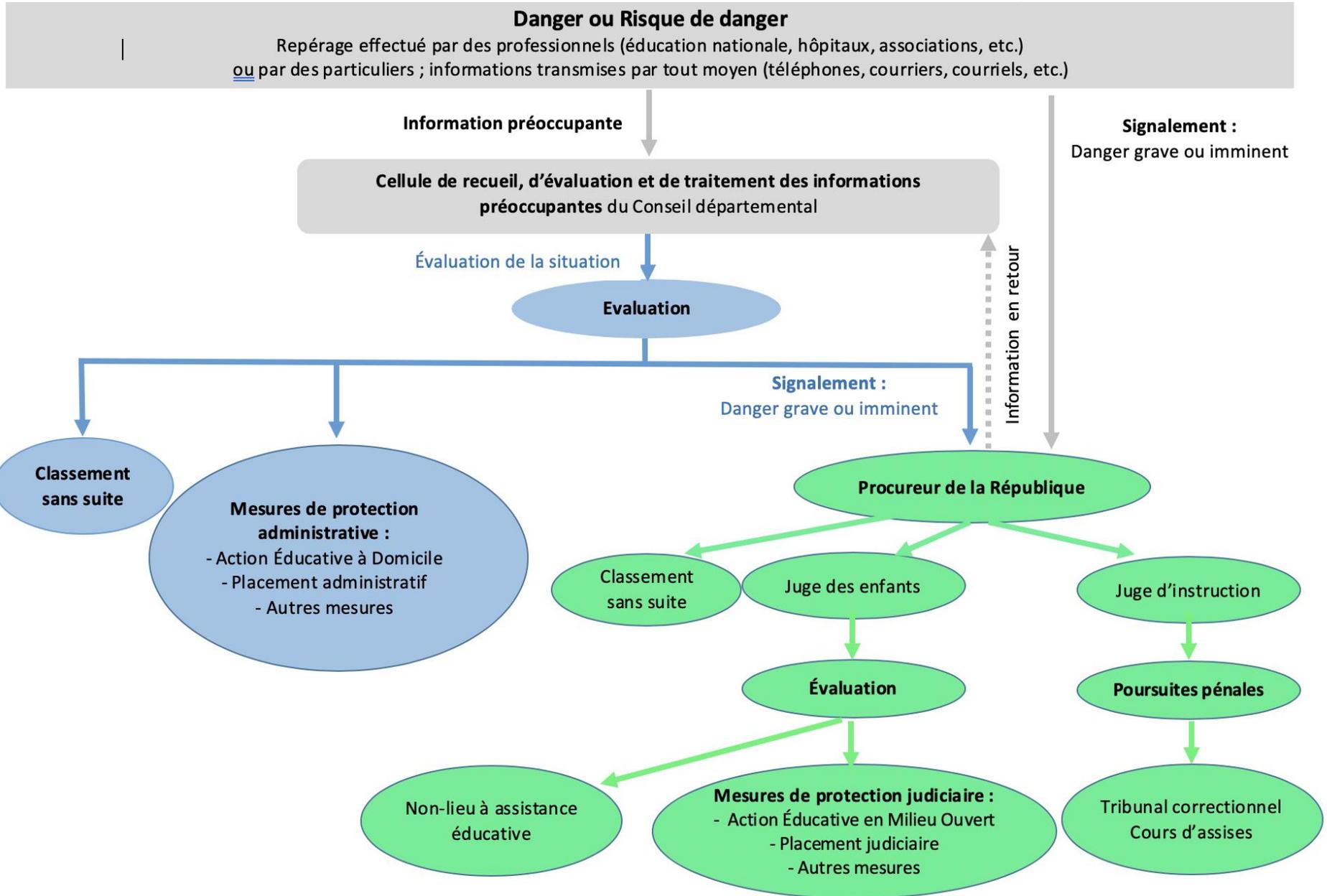
In diesem Artikel legen wir dar, welchen Weg eine Information zu einem gefährdeten oder einem Gefährdungsrisiko ausgesetzten Kind geht. In einer gesonderten Datei findet sich auch das Schema, das in diesen Text eingebettet ist.

Der Département-Rat ist die leitende Instanz für Sozialhilfe in Frankreich, seitdem ab den 1980er Jahren die Dezentralisierungsgesetze in Kraft getreten sind. Sie ist insbesondere für Sozialhilfe, Jugendschutz und Personen mit Behinderung zuständig.

Jedes Département hat einen Jugendhilfedienst („Aide Sociale à l'Enfance“, kurz ASE). Dieser Dienst ist der Aufsicht des Vorsitzenden des Département-Rates unterstellt und dafür zuständig, gefährdete oder einem Gefährdungsrisiko ausgesetzte Kinder zu schützen und aufzunehmen. Die Arbeit dieses Dienstes richtet sich an die Kinder und die Familien. Darüber hinaus lenkt der Jugendhilfedienst die Département-Dienststelle für die Erfassung, Bearbeitung und Bewertung besorgniserregender Informationen („Cellule départementale de recueil, de traitement et d'évaluation des informations préoccupantes“), die wir im Folgenden näher vorstellen.

Das Département hat zudem die Aufgabe, präventiv gegen Misshandlungen vorzugehen. Der ASE-Jugendhilfedienst hat eigene Aufnahmestrukturen: Kinderheime („Foyer départemental de l'enfance“), Mütterhäuser („Maison maternelle“), Säuglingsheime („Pouponnière“), soziale Kinderhäuser („Maison d'enfant à caractère social“) und zudem ein Netz an Unterbringungsmöglichkeiten in Pflegefamilien.

¹ Siehe Textverweise am Ende des Artikels



In jedem Département gibt es somit eine Dienststelle für die Erfassung, Bearbeitung und Bewertung besorgniserregender Informationen („**Cellule de recueil, de traitement et d'évaluation des informations préoccupantes**“), die gewöhnlich unter einer der folgenden Abkürzungen bekannt ist: CDIP („Cellule départementale des informations préoccupantes“) oder CRIP („Cellule de recueil des informations préoccupantes“). Ziel ist es, den Vorsitzenden des Département-Rates über die Situation eines Minderjährigen zu informieren, wenn zu befürchten ist, dass diese Situation die Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit des Kindes gefährdet oder gefährden könnte oder die Bedingungen für seine Erziehung oder körperliche, affektive, geistige oder soziale Entwicklung stark beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte.

Der Begriff Meldung („signalement“) ist nun denjenigen Informationen vorbehalten, die dem Staatsanwalt („Procureur de la République“) mitgeteilt werden, also einer Gerichtsbehörde und nicht einer Verwaltungsbehörde.² Die Meldung kann direkt von der Person ausgehen, die eine äußerst gravierende (bestehende oder unmittelbar bevorstehende) Gefährdung eines Kindes beobachtet hat, oder von den Fachleuten des Département-Rates (Art. 375 C. Civ.). Der Vorsitzende des Département-Rates ist in mehreren Fällen verpflichtet, dem Staatsanwalt sofort Meldung zu erstatten:

- wenn bereits eine oder mehrere verwaltungsrechtliche Maßnahmen zugunsten des Minderjährigen getroffen wurden und die Situation sich hierdurch nicht gebessert hat;
- wenn die verwaltungsrechtlichen Maßnahmen nicht durchführbar sind, weil die Familie die Intervention der Sozialdienste verweigert;
- wenn die Situation nicht einschätzbar ist; wenn das Kind in Gefahr ist und die verwaltungsrechtlichen Maßnahmen möglicherweise nicht sofort greifen; die Situation des Minderjährigen sofortigen gerichtlichen Schutz erfordert.

Eine besorgniserregende Information („information préoccupante“) ist eine entsprechende warnende Information, die bei der Département-Dienststelle für die Erfassung, Bearbeitung und Bewertung besorgniserregender Informationen eingeht („Cellule départementale de recueil, de traitement et d'évaluation des informations préoccupantes“).

Diese Dienststelle ist und bleibt die alleinige zentrale Erfassungsstelle für Informationen über gefährdete oder einem Gefährdungsrisiko ausgesetzte Minderjährige. Selbst wenn der Staatsanwalt auf direktem Weg über eine Gefährdung eines Minderjährigen informiert wurde, muss er dem Département-Rat alle nötigen Informationen übermitteln, damit dieser die ihm anvertrauten Aufgaben zum Schutz des Kindes erfüllen kann.

Bewertung: Dieses Verfahren besteht darin, das Ausmaß der Gefährdung oder des Gefährdungsrisikos anhand von Ermittlungen näher einzuschätzen, um über die weiteren Schritte zum Wohl des Kindes entscheiden zu können. Dabei sind sämtliche Aspekte der familiären und persönlichen Situation zu bewerten, ob es um die Entscheidung zur Einleitung einer Maßnahme, die Feststellung eines Anlasses (einer Indikation) zur Betreuung oder eine Entscheidung im Laufe einer bereits vorher angelaufenen Begleitung geht. Es gilt, den Zustand des Kindes oder Jugendlichen mit Blick auf seine körperliche und seelische Gesundheit und seine Entwicklung nach den Kriterien zu beurteilen, die für die Einstufung als Gefährdung, Gefährdungsrisiko und Schutzbedarf gelten. Außerdem werden die Aussagen des Kindes, seiner Familie und der Personen im Umfeld aufgenommen. Geprüft wird der elterliche, familiäre, soziale und finanzielle Kontext. Des Weiteren wird überprüft, ob es bereits zuvor Interventionen gegeben hat und welche Wirkung sie gegebenenfalls hatten. Ausgeführt werden die einzelnen Prüfungen von einem multidisziplinären Team aus Fachleuten.

Die Bewertung muss natürlich schnell erfolgen. In der Praxis erwartet man, dass die Bewertung innerhalb von längstens 3 Monaten vorliegt. Während der gesamten Zeit wird die Familie von den Diensten des Département-Rates auf dem Laufenden gehalten, es sei denn, diese Informationen können die Gefährdung des Kindes noch verschlimmern. Wo immer dies möglich ist, setzt man allem voran auf den Dialog mit den Eltern und dem Kind.

Kurz zusammengefasst, erfordert die Bewertung:

- die gewissenhafte Erfassung und Bearbeitung der Informationen zum Lebensmilieu des Kindes;
- die Gegenüberstellung der Standpunkte der einzelnen Fachleute, die sich hierbei an einen gemeinsamen Referenzrahmen halten, auch wenn sie in verschiedenen Funktionen tätig sind; es geht hier um eine multidisziplinäre Synthese;
- eine angemessene Frist;
- die Wahrung des Berufsgeheimnisses.

² Siehe Artikel L 226-4 des Gesetzbuches für Sozialhilfe und Familie

Einstellung des Verfahrens: Wenn sich eine besorgniserregende Information als gegenstandslos erweist, wird das Verfahren eingestellt. Die Bewertung hat in diesem Fall eindeutig ergeben, dass weder eine Gefährdung noch ein Gefährdungsrisiko vorliegt.

Verwaltungsrechtliche Schutzmaßnahme: Die Bewertung führt zu der Feststellung, dass das familiäre Umfeld des Kindes schwach ist. In diesem Fall geht es darum, den Betroffenen eine Begleitung an die Seite zu stellen und Maßnahmen zu bieten, die auf den Bedarf des Kindes eingehen. Hierzu gibt es verschiedene Maßnahmen:

Häusliche Erziehungshilfe („Action éducative à domicile“, kurz AED): Diese soziale Hilfeleistung läuft mit dem Einverständnis der Eltern und manchmal auch auf ihre Anfrage an, wenn die Eltern Beziehungs- oder Erziehungsprobleme haben oder die Lebensbedingungen des Kindes seiner Gesundheit, Sicherheit, Versorgung oder Entwicklung schaden. Die häusliche Erziehungshilfe bietet die nötige materielle und pädagogische Unterstützung, damit die Familie ihre Schwierigkeiten überwinden kann (bei Verhaltensstörungen, Schulabwesenheiten, Autoritätsproblemen der Eltern, Weglaufen des Kindes von zuhause, Kommunikationsschwierigkeiten ...). Ziel ist es, die Eltern in ihrer Rolle zu unterstützen und dabei den Bedarf des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen. Im Rahmen der häuslichen Erziehungshilfe kann ein Sozial- und Familienhelfer zum Einsatz kommen (ein sogenannter „Technicien en Intervention Sociale et Familiale“, kurz TISF), der die Familie im Alltag begleitet, oder ein Sozial- und Familienberater (ein sogenannter „Conseiller en Éducation Sociale et Familiale“, kurz CESF), der die finanziellen Probleme der Familie analysiert und die Verwaltung des Haushaltsbudgets organisiert, oder auch ein pädagogischer Begleiter. Die häusliche Erziehungshilfe kann als Erstmaßnahme angeboten werden, wenn die Unterbringung des Kindes nicht erforderlich ist, oder nach einer Familienunterbringung zur Begleitung der Rückkehr in die Familienwohnung.

Verwaltungsrechtliche Unterbringung: Diese Maßnahme zum Schutz des Kindes läuft an, wenn der Verbleib des Kindes in der Familie seinem Wohl schadet. Dabei kann das Kind in einem sozialen Kinderhaus („Maison d’Enfants à Caractère Social“, kurz MECS) oder in einer Pflegefamilie, die hierfür vergütet wird, oder in der Wohnung einer ehrenamtlichen Drittperson, die dem Kind bereits bekannt und vertraut ist, untergebracht werden.

Das Kind kann also auch in einem privaten Haushalt untergebracht werden. In diesem Fall bietet das Team häufige pädagogische Hilfestellungen an, ähnlich einer häuslichen Erziehungshilfe, aber intensiver. Das Kind bleibt somit in seiner Familie, kann aber anderswo hingebbracht und geschützt werden, wenn die Situation es erfordert.

Weitere Maßnahmen:

- Tagstätte mit pädagogischer Unterstützung ohne Unterbringung: für Kinder jeden Alters, mit einem modularen Angebot, das gezielt für den Bedarf des Kindes zusammengestellt wird. Das Kind kann in der Nähe des Wohnsitzes eine Einrichtung besuchen, die tagsüber Minderjährige aufnimmt. Darüber hinaus werden pädagogische, psychologische und soziale Maßnahmen zur Unterstützung des Kindes angeboten. Diese Maßnahme lässt der Familie einen großen Handlungsspielraum, da die Eltern lernen sollen, ihre Rolle besser wahrzunehmen und Kompetenz in der Erziehung ihres Kindes zu entwickeln.
- Kurzzeitige Notunterbringung: Diese Maßnahme wird ergriffen, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes sein Einverständnis nicht erteilen kann. Der Minderjährige kann höchstens 72 Stunden im Rahmen einer solchen Präventionsmaßnahme ohne Erlaubnis der Eltern untergebracht werden, nachdem der Staatsanwalt informiert worden ist.
- Begleitung beim Haushaltsbudget: Dies ist eine häusliche Hilfestellung des Jugendhilfedienstes ASE, damit die Eltern mit dem Haushaltsbudget auskommen, Ausgaben vorausplanen und Prioritäten setzen, um genügend Geld für unvorhergesehene Ausgaben zu haben.

Staatsanwalt („Procureur de la République“): Er nimmt die Meldungen entgegen. Er ist die zentrale Stelle, in der alle Informationen der Sozialdienste und Polizeistellen zusammenkommen. Er kann das Verfahren einstellen, wenn er zu dem Schluss kommt, dass die gesetzlichen Kriterien nicht erfüllt sind und weder eine Gefährdung noch ein Gefährdungsrisiko nachzuweisen ist. Er kann zusätzliche Informationen beim Jugendhilfedienst ASE anfordern. Er kann den Jugendrichter mit dem Fall befassen, wenn der Tatbestand der Gefährdung erfüllt und eine Schutzmaßnahme geboten ist. Er informiert den Jugendhilfedienst ASE über die Schritte, die zu der Meldung unternommen wurden.

Jugendrichter: Es handelt sich hier um einen Richter des „Tribunal de Grande Instance“, der befugt ist, als Jugendrichter zu amtieren. Er wird immer dann mit dem Fall befasst, wenn der verwaltungsrechtliche Schutz nicht umsetzbar ist. Ungeachtet dessen VERWALTUNGSRECHTLICHER UND GERICHTLICHER JUGENDSCHUTZ IN FRANKREICH („LA PROTECTION ADMINISTRATIVE ET JUDICIAIRE EN 4 FRANCE“). Ein Artikel von Stéphanie MÉLIS. 13.12.2019

ist der Jugendrichter stets darauf bedacht, die Familie zur Unterstützung der geplanten Maßnahme zu bewegen. Er hört die Eltern oder sorgeberechtigten Personen an und lässt zwischen allen Parteien verhandeln, bevor er einen Beschluss fasst. Der Jugendrichter prüft also seinerseits die Situation des Kindes. Daraufhin ergreift er die nötigen Maßnahmen zum Wohl des Kindes und legt die Dauer (auch das Enddatum) der beschlossenen Maßnahmen fest.

Ablehnung des Antrags auf Erziehungshilfe: Diese Prüfung kann dazu führen, dass der Jugendrichter den Antrag auf Erziehungshilfe ablehnt.

Oder er ergreift gerichtliche Schutzmaßnahmen: Hierbei handelt es sich um eine Reihe von Maßnahmen, die der Jugendrichter im Rahmen eines Antrags auf gerichtliche Erziehungshilfe zum Schutz des Kindes beschließt. Die Maßnahmen sind identisch mit denen im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Schutzes.

→ Offene Erziehungshilfe („Action éducative en milieu ouvert“, kurz AEMO) Diese Maßnahme beschließt der Richter, wenn das Kind gefährdet ist oder einem Gefährdungsrisiko ausgesetzt ist. Die Eltern dürfen sich einer solchen Maßnahme nicht entziehen. Der Minderjährige bleibt dabei in seinem gewohnten Lebensmilieu. Er wird von einem Sozialarbeiter begleitet und nimmt an einer ganzen Reihe von Maßnahmen im Bereich Kultur, Sport, Gesundheit, schulische Nachhilfe usw. teil. Der Sozialarbeiter unterstützt auch die Familie, um gemeinsam mit ihr ein sicheres Umfeld für das Kind zu schaffen. Darüber hinaus führt der Sozialarbeiter Gespräche mit allen Personen, die in direktem Kontakt mit dem Kind stehen (Lehrer, Ärzte, Jugendleiter usw.). Die Maßnahme kann eine Laufzeit von 6 Monaten bis 2 Jahren haben und ist verlängerbar. Zum Abschluss der Maßnahme verfasst der Sozialarbeiter einen Bericht für den Jugendrichter, um Bilanz zur Wirkung dieser Maßnahme zu ziehen. Der Richter beruft anschließend die Familie und den Sozialarbeiter ein, um über den nächsten Schritt zu beschließen: Verlängerung, Ende oder andere Schutzmaßnahme (z. B. Unterbringung). Wenn die Familie die AEMO-Maßnahme unterstützt hat, kann diese auch in eine AED-Maßnahme (häusliche Jugendhilfe) umgewandelt werden.

→ Gerichtliche Unterbringung: Sie kann an denselben Orten und unter denselben Modalitäten wie eine verwaltungsrechtliche Unterbringung stattfinden. Ziel ist es, den Minderjährigen in einem sicheren Umfeld unterzubringen und dabei die Bindung zu seinen Eltern aufrecht zu erhalten. Der Minderjährige kann in einem sozialen Kinderhaus („Maison d’Enfants à Caractère Social“, MECS), in der Wohnung einer Vertrauensperson oder in einer Pflegefamilie untergebracht werden.

Untersuchungsrichter: Es handelt sich hierbei um einen Richter an einem Sitz, der für gerichtliche Untersuchungen in gravierenderen oder komplexeren Strafsachen zuständig ist. Er hat in diesem Zusammenhang zwei Aufgaben: die unparteiische **Wahrheitsfindung** und gewisse **Gerichtsentscheidungen**. Vor dem eigentlichen Strafprozess trägt er alle Tatbestände und Sachverhalte zusammen, um zu entscheiden, ob die Anklagepunkte gegen die verfolgten Personen für eine Verurteilung ausreichen.

Der Untersuchungsrichter kann sich dazu veranlasst sehen, den fahrlässigen Elternteil oder eine wegen Misshandlung Minderjähriger angeklagte Person zu verfolgen.

Wenn das Kind eine Rechtsverletzung begangen hat, kann der Untersuchungsrichter für Jugendstraftaten mit dem Fall befasst werden, außer bei bestimmten Verstößen³, für die der Jugendrichter zuständig ist.

Der Staatsanwalt bezeichnet den zuständigen Richter, wenn ein Minderjähriger betroffen ist.

Strafverfolgung: bezeichnet alle Verfahrenshandlungen des Staatsanwalts (des „Procureur de la République“), um Straftäter vor ein Strafgericht zu bringen.

Erstinstanzliches Strafgericht („Tribunal correctionnel“): die Instanz, die über Gesetzesverstöße entscheidet, welche als Delikt gelten (Diebstahl, körperliche Gewalt, unterlassene Pflege, sexuelle Übergriffe, Missbrauch von Sozialleistungen ...).

³ Welcher Richter zuständig ist, hängt von der Schwere der Straftat ab. Dies ist entweder:

- **der Jugendrichter** bei einem Gesetzesverstoß der 5. Klasse („[contravention de 5e classe](#)“) oder einem weniger schweren Delikt.
- oder der Untersuchungsrichter für Jugendstraftaten bei einem schwereren Delikt oder einem Verbrechen.

Assisenhof („Cour d’Assises“): die Instanz, die über schwerere Gesetzesverstöße und Verbrechen entscheidet (Vergewaltigung, Mord ...).

Textverweise:

- [Gesetz Nr. 2007-293 vom 5. März 2007](#) zur Reformierung des Kinder- und Jugendschutzes und [Gesetz Nr. 2016-297 vom 14. März 2016](#) über den Schutz des Kindes
- Gesetzbuch über Sozialhilfe und Familie („Code de l’action sociale et des familles“), Artikel [R226-2-2](#), [D226-2-6](#), [L226-4](#)
- Strafgesetzbuch („Code de procédure pénal“): [Artikel 40](#)
- [Dekret Nr. 2016-1476 vom 28. Oktober 2016](#) zur Ausführung von Artikel L. 226-3 des Gesetzbuches über Sozialhilfe und Familie (Code de l’action sociale et des familles) und zur Bewertung der Situation von Minderjährigen aufgrund einer besorgniserregenden Information durch ein multidisziplinäres Team aus Fachleuten
- [Artikel 375 des Zivilgesetzbuches \(„Code civil“\), der dem Richter eine Zuständigkeit im Jugendschutz erteilt](#)